



**Gemeinde Ostbevern**  
**Flächennutzungsplan 32. Änderung,**  
**II. Teilabschnitt**

Begründung

*Auftraggeber:*

**Gemeinde Ostbevern**  
Hauptstraße 24  
48346 Ostbevern

*Auftragnehmer:*



**Beratende Ingenieure & Stadtplaner**  
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung  
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau  
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation  
48165 Münster, Hansenstr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax.: -33  
Homepage: [www.nts-plan.de](http://www.nts-plan.de) - eMail: [info@nts-plan.de](mailto:info@nts-plan.de)

*Stand:*  
04.02.2014

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>1. Allgemeines</u></b>	<b>3</b>
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3 Übergeordnete Planungen	4
1.4 Rechtsgrundlagen	5
1.5 Umfang der FNP – Änderungen	6
<b><u>2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan</u></b>	<b>6</b>
<b><u>3. Inhalt der 32. Änderung des Flächenutzungsplanes</u></b>	<b>6</b>
<b><u>4. Verfahren</u></b>	<b>7</b>
<b><u>5. Umweltbericht</u></b>	<b>8</b>
5.1 Einleitung	8
5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	8
5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	18
5.6 Alternative Planungslösungen	22
5.7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	22
5.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
5.9 Zusammenfassung	23

## Anlagen

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern, Planzeichnung Anlage 1

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung**

Die Stadt Ostbevern beabsichtigt eine Verbindung der Landesstraßen L 588 und L 830 als westliche Umgehungsstraße zu erstellen. Die gesamte Trasse wurde untersucht und in das Bauleitplanverfahren eingestellt. Aufgrund der Notwendigkeit noch abzuschließender, artenschutzrechtlicher Untersuchungen im nördlichen Teilbereich der Trasse wurde die Bauleitplanung und Realisierung der Maßnahme jedoch in zwei Teilbereiche unterteilt.

Für den ersten Abschnitt der geplanten Westumgehung von der L 588 bis zum Grevener Damm ist die Flächennutzungsplanänderung bereits zur Satzung beschlossen worden. Mit Abschluss der oben genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist nunmehr die Flächennutzungsplanänderung für den II. Bauabschnitt vorzubereiten.

Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel zur erforderlichen verbindlichen Bauleitplanung für diesen Abschnitt erstellt.

Ziel ist es, die erforderliche Straßenverkehrsfläche mit den zugeordneten weiteren Flächenausweisungen hinsichtlich Lärmschutz und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan festzusetzen.

### **1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung**

Der regionale Verkehr wird in der Gemeinde Ostbevern heute über eine Reihe klassifizierter Straßen abgewickelt, die radial auf den Ortskern ausgerichtet sind bzw. den Siedlungsbereich tangieren.

Die B 51 Münster - Osnabrück verläuft unmittelbar südlich des Siedlungsbereiches.

Die L 588 trifft südwestlich des Ortskernes auf die B 51 und verbindet Ostbevern mit Westbevern.

Die L 830 durchschneidet die Ortslage Ostbevern.

Die K 10 trifft nördlich des Siedlungsbereiches am Gewerbegebiet Ostbevern-Nord auf die L 830.

Die K 34 beginnt im Ortskern an der L 830 und verläuft in nördlicher Richtung zur B 475 östlich Kattenvenne.

Die Ortsdurchfahrten sind mit sehr starken Konflikten behaftet. Durch die Überlagerung des regionalen Verkehrs sowie des Ziel- und Quellverkehrs der Gewerbegebiete mit dem Einkaufs-, Schüler- und Freizeitverkehr kommt es häufig zu gefährlichen Situationen, die nicht selten Unfälle mit sich ziehen. Die Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik weist verschiedene Gefahrenpunkte im Zuge der Ortsdurchfahrten aus.

Verkehrszählungen haben ergeben, dass ein erheblicher Teil der Durchgangsverkehre eine Durchfahrung der am östlichen Ortsrand gelegenen Wohn- und Gewerbegebiete (u.a. Wischhausstraße) bevorzugen. Auch hier kommt

es zu erheblichen Belastungen für die Anwohner und einer zusätzlichen Gefährdung des Schülerverkehrs.

Die vorhandene Gemeindestraße "Nordring" ist von der Linienführung und vom Ausbaustand her nicht in der Lage, die Verkehre zwischen der B 51 im Süden und der K 10, der K 34 sowie den auszubauenden Gewerbegebieten im Norden aufzunehmen. Hinzu kommen die Durchgangsverkehre im Zuge der Landesstraße L 588.

Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung (VEP) der Gemeinde Ostbevern<sup>1</sup> ist die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer westlichen Verbindungsstraße nachgewiesen worden.

Die neue Westumgehung ist Bestandteil des Maßnahmenpaketes aus dem VEP und grundsätzliche Voraussetzung für eine Reihe weiterer innerörtlicher Maßnahmen, die erst nach Bau der Entlastungsstraße umgesetzt werden können und sich zurzeit schon im Planungsstadium befinden.

Für eine sinnvolle hierarchische Gliederung des Straßennetzes und eine damit einhergehende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist die geplante Verbindungsstraße unentbehrlich.

Die wesentlichen Ziele dieser westlichen Entlastungsstraße sind:

- die Entlastung von innerörtlichen sensiblen Bereichen (insbesondere die Schulen und Kindergärten),
- die Schaffung einer hohen Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer,
- die Aufwertung der Aufenthaltsqualität durch die Verminderung des Fahrzeugaufkommens in den Innenbereichen,
- Reduzierung innerstädtischer Emissionen,
- Verbindung der überregionalen Straßenzüge
- und wirtschaftliche Erschließung von Gewerbeflächen und damit verbundene Standortvorteile.

Mit der gesamten geplanten Westumgehung wäre der Lückenschluss zwischen der L 830 im Nordwesten der Ortslage Ostbeverns und der L 588 Westbeverner Straße zur B 51 im Süden hergestellt und ermöglicht damit wesentliche Entlastungen der innergemeindlichen Straßenzüge.

### 1.3 Übergeordnete Planungen

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan weist die Flächen der geplanten Westumgehung als „Agrarbereiche“ mit Überlagerung „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ aus.

Als besonders bedeutsam benannt wurden folgende Zielstellungen:

- die Sicherung der Flächengrundlage und Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe,

<sup>1</sup> Verkehrsentwicklungsplan Ostbevern, Aktualisierung 2009, nts Ingenieurgesellschaft mbH, bei der Gemeinde einzusehen

- wertvolle Landschaftsbestandteile und -strukturen in ausreichendem Maß neu zu schaffen oder zu ersetzen
- und die Funktionen der landschaftsgebundenen Erholung zu sichern.

Im Rahmen eines landschaftsplanerischen Gutachtens entsprechend § 6 UVPG<sup>2</sup> wurden verschiedene Linienführungen einer möglichen Westumgehung hinsichtlich ihrer Eingriffserheblichkeit in die Schutzgüter geprüft.

Die vorliegende Trassenführung der Gesamtplanung mit ihrer vergleichsweise geringen Baustrecke und großen Entfernung zum Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen bei Ostbevern“ entspricht im Wesentlichen der bevorzugten Variante der Umweltverträglichkeitsstudie.

Die dargestellte Straßentrasse sichert durch relative Siedlungsnähe eine gute Frequentierung und kurze Baustrecke mit dem Ziel des Bodenschutzes und läßt in der längerfristigen Perspektive, basierend auf den Bebauungskonzepten der „Rahmenplanung Nord“, zugleich Spielraum für westliche Siedlungserweiterungen als zusammenhängende Flächen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Innerhalb des ersten Teilabschnitts von der L 588 bis einschließlich des Kreisverkehrs Grevener Damm und somit der bereits baurechtlich fixierten 32. Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft die geplante Trasse auf der Linie des vorhandenen Nordrings. Alternative Varianten wurden in diesem Abschnitt nicht geprüft, da grundsätzlich dem Ausbau einer vorhandenen Verkehrsfläche der Vorzug vor einer neuen Trasse gegeben wurde.

Die oben genannten Belange des Regionalplanes sind durch die Linienführung berücksichtigt bzw. werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt (u.a. Kompensationsmaßnahmen, Berücksichtigung vorh. Radwanderwege im Rahmen der geplanten Maßnahme, Entwässerung).

#### 1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510)

---

<sup>2</sup> Umweltverträglichkeitsstudie Entlastungsstraße Ostbevern, nts Ingenieurgesellschaft mbH

- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 21.01.1993 (BGBl. I S. 95)

### 1.5 Umfang der FNP – Änderungen

Nutzung	Anteil an der Gesamtfläche	Flächengröße (II. Teilabschnitt)
Straßenverkehrsfläche	81 %	47.810 m <sup>2</sup>
Grünfläche	19 %	10.730 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>58.540 m<sup>2</sup></b>

## 2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern ist die geplante Neubaustrecke des zweiten Bauabschnitts – Grevener Damm bis L 830 Bahnhofstraße - mit den zugehörigen Entwässerungs- und Ausgleichflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

## 3. Inhalt der 32. Änderung des Flächenutzungsplanes

Mit der in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Linie der Westumgehung sind die Belange des Boden- und Landschaftsschutzes sowie die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse weitestgehend berücksichtigt.

Über die Einmündung des vorhandenen Nordrings in die L 588 ist der südliche Anschlusspunkt der geplanten Westumgehung definiert. Bis zur Einmündung Grevener Damm verläuft die geplante Straße auf der Linie des vorhandenen Nordrings (I. BA).

Mit Abstand zu den östlich und westlich liegenden Hofstellen entwickelt sich die Trasse dann in gestreckter Linienführung und damit kurzer Baustrecke als II. BA und Inhalt des vorliegenden Verfahrens Richtung Norden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen sind vom vorhandenen Nordring bis zur Querung des Breddewiesengrabens dargestellt, als Schutzmaßnahme gegenüber dem hier geplanten Baugebiet Kohkamp.

Am geplanten Einmündungsbereich Nordring wird eine Grünfläche ausgewiesen, hier wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Baustein des erforderlichen Ausgleichs realisiert und eine Präzisierung der Flächenfunktionen vorgenommen (Teilfläche Regenrückhaltung).

Folgende Flächenausweisungen sind Gegenstand der vorliegenden 32. FNP-Änderung:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrszüge“
- Änderung von „Fläche für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge“ in „Grünfläche“
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ / „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“

#### **4. Verfahren**

Parallel zum Satzungsbeschluss II. BA auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist vorgesehen, den Satzungsbeschluss für die vorliegende FNP-Änderung II. Teilabschnitt vom Grevener Damm bis zur L 830 zu fassen.

#### **Änderungen im Verfahren**

Stand: frühzeitige Beteiligung

Keine

Stand: Offenlage

## **5. Umweltbericht**

### **5.1 Einleitung**

#### *Art der Änderungen*

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ im Parallelverfahren in zwei Abschnitten (siehe Kapitel 1.1) Baurecht für die geschilderte Verkehrsverbindung zwischen der Westbevrner Straße und dem Grevener Damm zu schaffen.

Die Erläuterungen des Umweltberichtes umfassen alle für die Bewertung des II. Teilabschnittes relevanten Aussagen.

#### *Angaben zum Standort*

Die geplanten Änderungen (II. Teilabschnitt) des Flächennutzungsplanes betreffen einen Korridor im Westen und Norden des Siedlungsraumes der Gemeinde Ostbevern (Ortsteil Mitte) zwischen der Grevener Straße über den Nordring bis zur Bahnhofstraße. Die Anbindungen an das öffentliche Straßennetz werden mittels Kreisverkehren hergestellt.

#### *Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst alle für die Umsetzung der Verkehrsstrasse notwendigen Flächen und Einrichtungen. Mit einer Baulänge von ca. 1,3 km bei einer durchschnittlichen Breite des Straßenkörpers von ca. 30 m ergeben sich exklusiv weiterer Maßnahmenflächen für Naturschutz außerhalb des Vorhabengebietes Flächenänderungen von ca. 5,9 ha auf FNP-Ebene.

### **5.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Flächennutzungsplan bedeutsamen Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür wurden die Fachgesetze und -pläne berücksichtigt, die gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g insbesondere zu berücksichtigen sind. Die Art, wie die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen.

### 5.2.1 Fachgesetze

Folgende Zielaussagen der wesentlichen Fachgesetze sind in der vorliegenden Planung relevant:

- Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, sowie DIN 18005: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen

Im vorliegenden Umweltbericht werden die entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung bei den Schutzgütern Menschen und Klima/Luft berücksichtigt.

- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz NRW: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine Darstellung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft im Plangebiet und der Umgebung sowie eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. Die konkrete, flächengenaue Bilanzierung des Eingriffes erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachgutachten (Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan und wird hier nur zusammenfassend dargestellt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden benannt.

- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel): langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt

Die Prüfung alternativer Planungslösungen sichert einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unter dem Schutzgut Boden dargelegt.

- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Schutz streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgt eine Darstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffssituationen.

### 5.2.2 Fachplanungen

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - mit Stand von 1999 liegt die Trasse innerhalb von Bereichen zum Schutz der Gewässer in Agrarbereichen für die Landwirtschaft.

Der Landschaftsplan Ostbevern wurde am 25.3.2011 vom Kreisausschuss als Satzung auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes beschlossen. In diesem ist die komplette Westumgehung bereits als Verkehrsfläche dargestellt.

Gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützte Elemente sind abgesehen von der Allee am Nordring (AL-WAF-0105) nicht im Änderungsbereich der Westumgehung vorhanden.

## 5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 5.3.1 Schutzgut Mensch

Die Ortsdurchfahrten und die Wischhausstraße in der Ortslage Ostbevern werden zukünftig von Verkehren belastet werden, die streckenweise in 2025 bis zu 6.400 Kfz/Tag (Wischhausstraße) betragen. Zuwächse durch mögliche Umorientierungen / Flächenausweisungen aus den Umlandgemeinden können die Prognosebelastung der Ortsstraßen noch erhöhen.

Die Belastungen der innerörtlichen Verkehrswege gefährden die Sicherheit von Rad- und Fußgängern, bedeuten eine Segmentierung der Ortslage und eine Einschränkung gemeindebildfördernder Maßnahmen wie z.B. Begrünungen und differenzierte Straßenraumgestaltungen. Weiter sind hiermit in der Gemeindelage Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

Dem steht im Bereich des geplanten Vorhabens ein siedlungsnaher Ergänzungsraum gegenüber, der im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit einigen wenigen eingestreuten gliedernden Landschaftselementen (Hecken, Gräben) geprägt ist. Einzelne landwirtschaftliche Betriebe mit hofnaheem Grün runden das Landschaftsbild ab.

Innerhalb des Änderungsbereiches ist ein ausgewiesener Rad- / Wanderweg betroffen. Dieser verläuft vom Grevener Damm über den Wirtschaftsweg am Breedewiesenbach östlich an der Eichendorff Siedlung vorbei Richtung Norden.

#### *Wirkungsprognose*

Die baubedingten Lärmemissionen während der Bauzeit werden zu einer zeitlich begrenzten, und insgesamt zu vernachlässigender Beeinträchtigung der Anlieger als auch zu einer temporären Einschränkung der Funktion als Ergänzungsraum der Naherholung führen.

Die Belegung der Westumgehung wird mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 7.100 Kfz-Fahrten für das Jahr 2025 prognostiziert. Hierdurch wird die landwirtschaftlich geprägte Wohnsituation der außerhalb des

Geltungsbereiches liegenden Höfe geringfügig beeinträchtigt, verbindliche Grenzwerte werden jedoch nicht überschritten.

Bei einer Gesamtbetrachtung des Ortes wird die Beeinträchtigung der Bevölkerung von Ostbevern durch den Straßenverkehr insgesamt gemindert werden, die Entlastung der innerörtlichen Strukturen ist hier weit höher zu bewerten, als die Belastung vorwiegend unbesiedelter Bereiche durch die geplante Trasse.

Schadstoffbelastungen in Grenzwertnähe werden durch die geringe Verkehrsdichte, aber auch durch die gute Durchlüftung des Gesamtraumes nicht entstehen. Im Ausbaubereich des Nordringes entstehen keine neuen Schadstoffemissionen, da die neue Straße den Körper des Nordringes lediglich verbreitert.

### 5.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### *Bestand*

Innerhalb des II. Teilabschnittes stellen intensiv genutzte Flächen der Landwirtschaft und im Ausbaubereich die Verkehrsflächen des Nordringes den größten Flächenanteil dar.

Biotope und Biotopkomplexe herausragender Bedeutung / landesweiter Bedeutung liegen nicht im Änderungsbereich. Biotopstrukturen erhöhter pflanzensoziologischer Bedeutung sind ebenfalls nicht anzutreffen.

Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente in Form von Gräben, Hecken oder Baumreihen ausgebildet. Sie gliedern die Landschaft und bieten Rückzugsräume für Flora und Fauna, welche die intensiv genutzten Bereiche in geringerem Maße bieten.

Auch Biotope herausragender / landesweiter Bedeutung für die Fauna fehlen. Der Untersuchungsraum stellt eine durch die agrarische Nutzung geprägte westfälische Parklandschaft dar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf den Offenlandflächen und der sonstigen Landschaftsstrukturen ist der Raum vorrangig geeignet für Arten der Feldflur und in geringerem Umfang auch für Waldarten mit geringem Raumanspruch. Innerhalb der intensiv genutzten Flächen kommt dem Gewässer als lineare Struktur sowie den Gehölzflächen als Trittsteinbiotope eine erhöhte Bedeutung für die Biotopvernetzung zu.

Eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf Basis der Untersuchungen aus 2004 und 2013 ergab, dass trotz des Vorkommens von verfahrenskritischen Arten unüberwindbare Konflikte im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet werden, da es sich im II. Teilabschnitt um den Neubau einer Straße innerhalb intensiv genutzter Strukturen handelt und die Konflikte als kompensierbar, bzw. nicht essentiell / als wesentliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden nicht erforderlich.

#### *Säugetiere*

Insgesamt liegt eine relativ hohe Wilddichte vor (Rehwild, Hasen, Kaninchen), vorrangig außerhalb des Geltungsbereichs auf Flächen mit Wald- und Gebüschanteil. Zwischen den Wäldern und Feldgehölzen, die vergleichsweise relativ schlecht

miteinander vernetzt sind, bestehen voraussichtlich Wechselbeziehungen für das Niederwild und bedingt für Kleinsäuger.

Den Ackerflächen kommt hierbei eine erhöhte Bedeutung als Nahrungs- und Teillebensraum zu.

Die aktuelle Fledermausuntersuchung ergab, dass innerhalb des Geltungsbereiches für den II. Teilabschnitt keine Sommerquartiere der Fledermäuse vorhanden sind. Im Bereich Siemann wurde mit ca. 10 Zwergfledermäusen entlang einer grabenbegleitenden Hecke eine bedeutende Flugroute festgestellt.

### *Avifauna*

Zur Erfassung der Avifauna wird eine flächendeckende Brutvogelkartierung durchgeführt. Es wurden bislang 12 Vogelarten der „planungsrelevanten Arten“ im Gesamtgebiet der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nachgewiesen. Aufgrund der avifaunistischen Kartierungen ist der Gesamttraum von örtlicher Bedeutung als Rückzugsgebiet für die Vogelarten einzustufen.

Im Umfeld der Neubaumaßnahmen für den II. Teilabschnitt befindet sich ein Vorkommen des Steinkauzes bei dem Hof „Siemann“ (Brutverdacht).

### *Amphibien und Reptilien*

Insgesamt wurden 5 Amphibien- und eine Reptilienart nachgewiesen.

Es sind Arten, die im Münsterland und auch in NRW noch die größten Vorkommen aufweisen. Die Arten sind im Allgemeinen anpassungsfähig und können sogar als Kulturfolger bezeichnet werden. Die Mehrzahl der Gewässer ist aufgrund fortgeschrittener Verlandung, Beschattung und Fischbesatz stark beeinträchtigt. Dies zeigt sich auch an der geringen Anzahl von zwei bis drei Arten je Standort.

Die Bedingungen für die Artenvorkommen von Amphibien und Reptilien sind insgesamt im Untersuchungsraum als mittel bis schlecht einzustufen.

### *Libellen*

Von Bedeutung für Libellen sind die einzelnen ganzjährig wasserführenden Kleingewässer und Bachläufe, die zumeist jedoch erheblich eutrophiert und nur punktuell Röhrichbestände / Wasserpflanzengesellschaften aufweisen. Für stärker spezialisierte Arten ist der Untersuchungsraum voraussichtlich weniger bzw. nicht geeignet.

### *Heuschrecken/Schmetterlinge*

Aufgrund des weitestgehenden Fehlens von Extremstandorten (nass, trocken, nährstoffarm), von blütenreichen Standorten sowie großflächiger extensiv genutzten Offenlandflächen sind die Bedingungen für stärker spezialisierte Arten und Artengruppen (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) als mäßig bis schlecht einzustufen.

### *Wirkungsprognose*

Der betroffene, siedlungsnaher Lebensraum unterliegt permanentem Einfluss durch intensive landwirtschaftliche Tätigkeiten. Darüber hinaus sind geringfügig baubedingte Störungen der Tierwelt durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die anlagebedingte Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume findet über Flächenverlust mittels Versiegelung oder Überbauung statt. Darüber hinaus sind die indirekten Beeinträchtigungen durch Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung zu nennen.

Einzelne für den Landschafts- und Naturhaushalt des Gebietes bedeutende Elemente der linienhaften Biotoptypen und Baumreihen am Nordring bzw. am Breddewiesenbach werden zerschnitten bzw. überbaut. Ihre Bedeutung als Element des Biotopverbundes wird eingeschränkt bzw. entfällt.

Die betriebsbedingten Belastungen von Natur und Landschaft können für ein Straßenbauvorhaben entscheidende Faktoren sein. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des betroffenen Landschaftsbestandes und der prognostizierten Verkehrsstärke, verbunden mit der Breite des Baukörpers von kompensierbarer Beeinträchtigung aus zu gehen. Dies gilt für den Großteil der betroffenen agrarisch genutzten Biotoptypen und für die Gräben.

Durch die Lärm- und Schadstoffimmissionen wird die Vernetzungsfunktion der linienförmigen Biotoptypen vermindert.

Der Verkehr wird die Barrierewirkung der Straße als Anlage betriebsbedingt verstärken. Es sind Stoffeinträge in die angrenzenden Flächen zu erwarten. Grenzwertüberschreitungen sind jedoch erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Durch den fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind insbesondere die jungen, noch unerfahrenen Steinkäuze (Habitat Hof Siemann) gefährdet. Der Steinkauz jagt vorwiegend in Bodennähe nach Mäusen und Kleinsäugern. Es besteht die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollisionen. Gleiches gilt für die beschriebenen Fledermausarten. Mittels einer Überflughilfe im betroffenen Streckenabschnitt können Kollisionen vermieden werden.

### 5.3.3 Schutzgut Boden

#### *Bestand*

Hinsichtlich der Bodentypen handelt es sich überwiegend um Podsol – Gleye und Gley – Podsole aus Sandböden. Westlich des Zentrums und verinselt auch nördlich des Ortes liegen anthropogene Plaggeneschböden.

Die Böden besitzen eine geringe Sorptionsfähigkeit, eine sehr geringe nutzbare Wasserkapazität und eine hohe Wasserdurchlässigkeit im Oberboden. Sie weisen durch die schluffigen Zwischenlagen z.T. Staunässe im Unterboden auf.

Die Böden haben durchgängig eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahlen von 15 bis 40), der Ertrag ist dementsprechend natürlicherweise gering. Die Bearbeitbarkeit ist durch zeitweilige Vernässung erschwert.

Die Böden weisen insgesamt eine mittlere bis erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf. Aufgrund des Kalk- und Tongehaltes der lehmigen Böden liegt ein erhöhtes Bindungsvermögen für Schwermetalle vor.

Böden mit besonderen Standortfaktorenkombinationen (biotische Lebensraumfunktion), die sich besonders für die Entwicklung von Biotopen eignen, bleiben auf die gewässernahen durch Grundwasser beeinflussten Auenböden beschränkt, der Faktor Wasser ist jedoch nur unzureichend ausgeprägt. Feuchtstandorte mit einem Grundwasserstand  $< 0,4$  m fehlen.

Die Überprägung der Böden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung ist als Vorbelastung zu beurteilen.

#### *Wirkungsprognose*

Durch das Vorhaben ist mit baubedingten, über die anlagebedingten hinausgehenden Bodenverdichtungen im Umfeld nicht zu rechnen, bzw. werden beeinträchtigte Bereiche rekultiviert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet einen erheblichen anlagebedingten Eingriff in das Schutzgut Boden in Form von Flächenversiegelung vor. Durch die Anlage der Straßenverkehrsfläche kommt es zu einer Bodenversiegelung, Bodenauf- und -abtrag und zu einer stärkeren Entwässerung des Bodens durch den Einbau dränfähiger Materialien an den Bauwerken.

Der Verkehr auf der geplanten Ortsumgehung wird zu einer betriebsbedingten Verlagerung des Schadstoffaufkommens aus dem Innenbereich der Gemeinde Ostbevern in die freie Landschaft führen und dort eine Schadstoffanreicherung zur Folge haben. Grenzwerte werden erfahrungsgemäß jedoch nicht erreicht.

Die schutzwürdigen Böden (Stufe 2 und 3) können vorrangig als Standorte für Kompensationsmaßnahmen entwickelt und damit einer baulichen Nutzung entzogen werden.

#### 5.3.4 Schutzgut Wasser

##### *Bestand*

Entsprechend dem geologischen Aufbau ist das Gebiet als ein Bereich mit beachtenswertem Grundwasservorkommen einzustufen. Der für den weiteren Untersuchungsraum prägende geologische Aufbau des Gebietes bestimmt die hydrologischen Verhältnisse, die anstehenden quartären Lockergesteine sind alle als Grundwasserleiter zu bezeichnen. Die gesamte quartäre Deckschicht von 10 – 25 m Stärke ist Grundwasser erfüllt. Die freie, ungespannte Grundwasseroberfläche liegt im Mittel 1 – 2 m unter der Geländeoberfläche. Der Grundwasserabfluss wird durch die Fließrichtung der Ems bestimmt. Im Planungsraum fließt das Grundwasser auf deren Vorfluter, hier die Bever zu.

Der Porenaquifer ist von bedeutender Mächtigkeit und Ergiebigkeit. Es handelt sich hier um regionale Grundwasservorkommen, denen eine erhöhte Bedeutung als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere, aber auch für die anthropogene Nutzung zukommt. Die Grundwasserleiter sind als Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung

zu bezeichnen. Verschmutzungen können zwar schnell eindringen, breiten sich jedoch langsam aus; verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung.

In den durch Fließgewässer beeinflussten Bereichen liegt eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit durch Infiltration und Ausbreitungsgeschwindigkeit vor. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der anstehenden Böden und der Topographie als vergleichsweise hoch einzustufen (200 bis 400 mm). Hierdurch kommt es zu einem erhöhten oberirdischen Abfluss in die Fließgewässer insbesondere bei stärkeren Niederschlägen. Die Waldflächen weisen eine erhöhte Verdunstungsrate auf.

#### *Wirkungsprognose*

Durch den Bau der Straße kann es zu einer Beeinträchtigung der Gräben durch Schadstoffeintrag kommen. Notwendige Gewässerquerungen werden nach dem Stand der Technik ausgeführt. Nach der so genannten „Blauen Richtlinie“ soll die lichte Höhe über dem Sohlsubstrat bei mehr als 10 m überbauter Gewässerstrecke 10 % dieser Strecke betragen.

Die Bodenversiegelung und Ableitung der anfallenden Regenwässer über die vorhandenen Vorfluter wird eine gesamträumlich zu vernachlässigende Verlagerung der Versickerung und Grundwasserneubildung bewirken.

Der Betrieb der Straße wird einen erhöhten Eintrag von Schadstoffen in die angrenzenden Gewässersysteme bewirken (z.B. Taumittel); Grenzwerte werden jedoch erfahrungsgemäß nicht überschritten.

### 5.3.5 Schutzgut Luft und Klima

#### *Bestand*

Der Gesamttraum ist klimatisch dem nordwestdeutschen Klimabereich zuzuordnen. Dieser ist als ein maritim beeinflusstes Klima mit geringen Temperaturoegensätzen und ausgeglichener Verteilung der mittelhohen Niederschläge zu bezeichnen.

Der Raum weist insgesamt eine gute Durchlüftung auf. Südwestwinde und Westsüdwestwinde dominieren, Nordwestwinde, Nordwinde und Südostwinde sind selten. Die unterschiedlich genutzten Flächen bedingen ein differenziertes Lokalklima. Die offenen Acker- und insbesondere die Grünlandflächen stellen Kaltluftentstehungsflächen höherer Produktivität dar.

Wesentliche Vorbelastungen ergeben sich nur kurzfristig durch den Verkehr, die Verkehre auf den Landstraßen führen zu einer Schadstoffbelastung im trassennahen Raum.

#### *Wirkungsprognose*

Neben den baubedingten ist mit betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Erhöhte Belastungen der Luft mit Luftschadstoffen sind nur im straßennahen Bereich zu erwarten. Bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Lkw-Anteilen und normalen Wetterlagen sind gemäß RLUS 2012 im

Normalfall keine kritischen Schadstoff-belastungen zu erwarten. Ausnahmen sind Ortsdurchfahrten mit geschlossener Randbebauung, die hier jedoch nicht vorliegen. Da die Verkehrsprognose eine nur leicht erhöhte Verkehrsmenge (7.100 DTV) angibt, sind gesundheitsschädliche Auswirkungen im Regelfall in einer gut durchlüfteten Landschaft (wie hier vorliegend) nicht zu erwarten.

Die anlagebedingte Versiegelung der Fläche und die Veränderung der Strahlungsverhältnisse werden lokal eingegrenzte Auswirkungen auf das Mikroklima mit einer einhergehenden Erhöhung der Barrierewirkung der Straße auf Wanderungsbewegung von Kleintieren haben.

Da aufgrund der geringen topographischen Änderung keine Eingriffe in Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu erwarten sind, wird die Maßnahme über die Verlagerung des Schadstoffaufkommens hinaus keine Konsequenzen für die klimatischen Bedingungen der Landschaft insgesamt oder den Siedlungsraum Ostbeverns bewirken.

### 5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

#### *Bestand*

Kulissenartige Gehölzränder innerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, ergänzt durch Bereiche größerer Wälder (außerhalb des Änderungsbereiches) sind typisch für relativ ebene Ausschnitte ohne größere Reliefenergie der Münsterländer Parklandschaft.

Von Bedeutung sind alle naturnäheren Landschaftsstrukturen, die eine erhöhte Fernwirkung haben, hier die Laubwälder und Waldrandbereiche, die alten Baumgruppen und Einzelbäume, die angepflanzten Baumreihen, die gut ausgeprägten Obstwiesen, die Ufergehölze und Baumreihen an den Fließgewässern.

Von erhöhter Bedeutung sind auch die Hofstrukturen, die noch typische Elemente aufweisen (z.B. alte Gebäude, Obstwiesen, alte Hofbäume). Diese sind im Untersuchungsraum jedoch selten anzutreffen.

Gegenüber Störungen besonders empfindlich sind:

- Landschaftsräume erhöhter Landschaftsbildqualität
- gering/mäßig anthropogen überformte Räume
- gering gegliederte ebene Landschaften, in denen Eingriffe weithin sichtbar sind (abhängig vom Umfang der Einbindung).

Als Vorbelastungen sind zum einen große Ackerschläge und Freileitungen zu nennen. Zum anderen mindert die vorhandene Landesstraße die visuelle und akustische Landschaftserlebnisqualität.

#### *Wirkungsprognose*

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zeitlich begrenzt.

Als anlagebedingte Auswirkungen des Straßenneubaus sind hier die Schaffung von neuen Sichtbezügen und die Unterbrechung des Geländes durch die geometrischen

Formen des Straßenkörpers zu nennen. Eingriffe in landschaftsprägende Strukturen finden statt (Baumreihen am Nordring , I. BA) und sind entsprechend durch Neupflanzung zu kompensieren.

Durch die Ausweitung des Siedlungsraumes (z.B. Bebauungsplan Nr. 59 und Nr. 57) wird die Straße im zentralen Bereich visuell eher der neuen Bebauung zugeordnet und weniger als zerschneidendes Element der Landschaft wahrgenommen.

Der Betrieb der Straße führt über die reinen Sichtbeziehungen hinaus zu einer Beeinträchtigung des Ergänzungsraumes. Der Verkehrslärm wird auch in sichtsverschatteten Bereichen wahrnehmbar sein.

### 5.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### *Bestand*

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Untersuchungsraum keine ausgewiesenen Bodendenkmale. Es können jedoch archäologische und paläontologische Fundstellen und –flächen bekannt werden, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Im Änderungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen Baudenkmale.

Als kulturhistorisch bedeutsam sind die (mehr oder weniger) westfälischen Hofstrukturen im gesamten Untersuchungsraum, anzusprechen, die zum Teil noch typische bauliche Strukturen, alte Baumbestände und Obstwiesen aufweisen.

Als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind die Plaggengesche anzusprechen.

Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit liegen im Änderungsbereich nicht an.

#### *Wirkungsprognose*

Nach den bislang vorhandenen Daten liegen keine negativen Auswirkungen der Planung auf die Kultur- und Sachgüter vor.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen geregelt werden.

### 5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen.

Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung natürlichen Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biotoptypen und somit zu einer Beeinträchtigung der Landschaft.

## 5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Planung die Nutzung der Flächen als Verkehrsfläche oder Landwirtschaftsfläche weiter betrieben würde und damit der

derzeitige Umweltzustand, wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, weitgehend erhalten bleibe.

## **5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes qualitative Aussagen in Hinblick auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ableiten. Konkrete quantitative Festlegungen erfolgen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes mit Erarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

### **5.5.1 Schutzgut Mensch**

#### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in den Erholungsraum*

Die Zerschneidung des siedlungsnahen Ergänzungsraumes kann durch die Möglichkeit zur erstmaligen Anlage eines kombinierten Rad-/Gehweges vom Nordring bis zur L 830 verringert werden.

Die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der naturgeprägten Erholungsfunktion im näheren Umfeld des Straßenbauvorhabens werden durch eine standortgerechte Bepflanzung vermindert.

Durch eine lärmtechnische Untersuchung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belastungen zu ermitteln und zu bewerten.

#### *Unvermeidbare Belastungen*

Trotz der oben geschilderten Maßnahmen zur Verringerung wird die Trennwirkung des Bauvorhabens nicht vollständig vermieden werden können. Ebenso werden Lärm- und Schadstoffbelastungen innerhalb des Vorhabenbereiches ansteigen

### **5.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zu nennen, mit denen baubedingte Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können, z.B. die Einrichtung von Flächen für die Baustelleneinrichtung auf späteren Flächen des Bauvorhabens. Auf die Regeln der Technik zum Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist hinzuweisen.

Die Westumgehung ist unter Berücksichtigung der Sichtfelder zu bepflanzen. Ziel der Begrünung ist die Schaffung von neuen vernetzenden Elementen im ausgeräumten Agrarraum nördlich und westlich von Ostbevern und damit die Neugestaltung der Landschaftsräume.

Die Bilanz im Bebauungsplan verdeutlicht die Kompensation des Eingriffes in den Landschaftsbestand.

Die Randbereiche der Knotenpunkte können als Strauch- und Sukzessionsfläche zur Ausweitung vorhandener Grünflächen herangezogen werden.

Die Überbauungen von Wasserläufen sind nach der „Blauen Richtlinie“ aus zu bilden. Möglichst vor Verkehrsfreigabe sind entsprechende Schutzeinrichtungen entlang relevanter Streckenabschnitte zu entwickeln, die Individuenverluste des Steinkauzes vermeiden. Gleichzeitig werden sie querende Fledermäuse über potentielle Kollisionsbereiche hinweg leiten.

#### *Unvermeidbare Belastungen*

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet eine über den Bestand hinausgehende Flächenversiegelung mit einhergehendem Verlust an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der Verlust kann nicht vermieden, sondern nur über Maßnahmen kompensiert werden.

### 5.5.3 Schutzgut Boden

#### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Durch eine gestreckte Linienführung und damit relativ kurze Baustrecke in Siedlungsnähe wird die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden - bei gleichzeitiger Wahrung von Abständen zu den Siedlungslagen, die Spielraum für zukünftiges Entwicklungspotential bieten - möglichst minimiert. Ebenso trägt die Wahl einer Neubautrasse im Anschluss an ein Ausbauvorhaben (Nordring) und nicht eine Trassierung in einer anderen Linie zur Minimierung der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden bei.

Die Bautätigkeit einschließlich der Lagerflächen wird innerhalb des zukünftigen Trassenkörpers oder auf angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Beeinträchtigungen angrenzender Biotoptypen können somit auf ein Minimum beschränkt werden. Auf die Regeln der Technik und geltende Gesetze zum Schutz des Bodens und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

#### *Unvermeidbare Belastungen*

Die Überbauung und Versiegelung der Böden innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche ist unvermeidbar und zu kompensieren.

### 5.5.4 Schutzgut Wasser

#### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Die betroffenen Entwässerungsgräben werden überbaut. Im Falle des vorhandenen Gewässers am Nordring handelt es sich um eine Verlegung.

Über die Einleitung der anfallenden Regenwässer in die vorhandenen Vorfluter und neu zu errichtende Straßenseitengräben wird der Eingriff in den Grundwasserhaushalt auf ein Minimum reduziert. Belastungen der Grund- und Oberflächenwasser sind während des Bauablaufes auszuschließen.

#### *Unvermeidbare Belastungen*

Die Eingriffe in die vorhandenen Gräben sind unvermeidbar.

#### 5.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zur Folge. Über die Verlagerung der Verkehrsimmissionen aus dem Ort hinaus kommt es zu keinen nennenswerten Eingriffen.

#### 5.5.6 Schutzgut Landschaft

##### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Die vorhandenen, landschaftsgliedernden Elemente wie Baumreihen und Hecken sind, sofern nicht betroffen, zu erhalten.

Straßenrandbereiche sind möglichst mit einer standortgerechten Strauchpflanzung abzapflanzen. Durch eine Straßenbaumbepflanzung ist ein neues gliederndes Element zu schaffen.

Die Erschließung der Flächen für die Kurzzeiterholung ist durch einen straßenbegleitenden Rad- und Geh- bzw. Wanderweg zu gewährleisten.

##### *Unvermeidbare Belastungen*

Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nach Landschaftsgesetz kompensiert, da das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt wird.

#### 5.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

##### *Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche (auch für Kompensationsmaßnahmen) sowie veränderte Erschließungen dieser Flächen plant die Gemeinde Ostbevern im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen zu regeln.

##### *Unvermeidbare Belastungen*

Die Eingriffe in die Kultur- und Sachgüter sind unter Beachtung oben genannter Verringerungsmaßnahme unerheblich.

### 5.5.8 Zusammenfassung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Flächenänderungen zur Flächennutzungsplanung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

*Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen und ihre Bewertung*

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Segmentierung eines siedlungsnahen Ergänzungsraumes mit der Möglichkeit einer verkehrlichen Entlastung und fußgänger-, radfahrerfreundlicheren Gestaltung des Gemeindezentrums</li> <li>■ Optische Trennung eines offenen Landschaftsraums</li> </ul>	●
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Verlust von Lebensräumen durch Überbauung Zerschneidung vernetzender Gehölzreihen und Entwässerungsgräben Belastung von Teillebensräumen streng geschützter Arten	●● ●● ●●●
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauungen und Versiegelung</li> </ul>	●●●
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Überbauung vorhandener Gräben</li> <li>■ Erhöhung der Wasserführung</li> </ul>	●
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlagerung von Schadstoffemissionen aus dem Siedlungsgebiet Ostbevern in die freie Landschaft</li> </ul>	-
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlage eines technischen Bauwerkes in einem flachwelligen Landschaftsausschnitt mit Anreicherung von gliedernden Elementen</li> </ul>	●
<b>Kultur u. Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kein Bodendenkmal bekannt</li> </ul>	
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlagerung anthropogener Bauwerke und verkehrlicher Belastungen in die Landschaft</li> </ul>	●

#### **4.6 Alternative Planungslösungen**

Das Planvorhaben ist als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen. Besonders schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Für den Verlust von Biotopelementen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Weitere Planungsalternativen fehlen, da z.B. eine Verlagerung des privaten Verkehrs auf den ÖPNV nur einen Teil des prognostizierten Verkehrsaufkommens beträfe. Die gewerblichen Güterverkehre sind aufgrund fehlender Alternativen kurz- bis mittelfristig nicht zu verlagern.

Zudem sind mittel- bis langfristig die geplanten Veränderungen im überörtlichen Verkehrsnetz zu berücksichtigen. Hierdurch würde sich das Verkehrsaufkommen auf der Wischhausstraße weiterhin erhöhen, was verstärkte Belastungen der Anwohner und verminderte Entwicklungsmöglichkeiten des Straßenraumes hin zu mehr Aufenthaltsqualität mit sich bringen würde.

Die vorgeschlagene Trasse ermöglicht, unter Beachtung von Siedlungsnähe und damit verbundener Frequentierung, Siedlungserweiterungen nach Norden als Erweiterung der Wohnlagen. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne eines zusammenhängenden Ortsteiles ist so gewährleistet.

#### **4.7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen der Westumgehung wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, die sowohl die Wirkung auf das Gemeindezentrum Ostbevern wie auch benachbarte Ortslagen darstellt („Verkehrsentwicklungsplan Ostbevern, Ing. Gesellschaft nts, Münster 2001, Aktualisierung in 2009).

Im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein landschaftsplanerisches Gutachten nach § 6 UVPG Gesetz erstellt („Landschaftsplanerisches Gutachten Neubau der Westlichen Entlastungsstraße; Inhalte nach § 6 UVPG“; Ing. Gesellschaft nts, Münster 2005).

Die Unterlagen können bei der Gemeinde eingesehen werden.

#### **4.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die im Folgenden genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung entstehen durch den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ostbevern und der

Unteren Landschaftsbehörde zu realisieren und so eine Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.

Durch die Detailschärfe der vorliegenden Planung und die in Auftrag gegebenen Fachgutachten bestehen gegenwärtig nur geringe Prognoseunsicherheiten. Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes ist gemäß BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Kommune über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

#### **4.9 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, eine Verkehrsverbindung zwischen der Westbeverner Straße und der Bahnhofstraße im Norden des Ortszentrums Ostbevern zu schaffen.

Um innerhalb der Gemeindegebietes Ostbeverns zukünftigem Entwicklungspotential den nötigen Spielraum zu geben und, im Sinne einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung, zusammenhängende Siedlungsgebiete entstehen zu lassen, ist die Trasse mit Abstand zum derzeitigen Siedlungsgebiet geplant und zugleich durch die gestreckte Linienführung und durch die Wahl einer Ausbaustrecke ein vergleichsweise kurzer Neubaubereich angestrebt.

Der verkehrlichen Belange wurden untersucht und die Entlastung angebaute Straßen wurde nachgewiesen. Es handelt sich um deutliche Verkehrsreduzierungen innerhalb des Ortszentrums mit den damit verbundenen positiven Auswirkungen wie verringerte Verkehrsfährdung von Radfahrern und Fußgängern, verminderten Emissionen und erhöhter Aufenthaltsqualität innerhalb des Gemeindegebietes.

Mit der vorliegenden Planung ist für den II. Teilabschnitt der geplanten Westumgehung vom Grevener Damm bis zur Bahnhofstraße Baurecht zu schaffen.

Neben dem Erfordernis eines verbindlichen Bebauungsplans ist parallel auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel ist es, die erforderliche Straßenverkehrsfläche mit den zugeordneten weiteren Flächenausweisungen hinsichtlich Lärmschutz und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Die geplante Linienführung berührt einen vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die durch die Änderung betroffenen Flächen weisen mit einem hohen Anteil an Getreide- und Maisanbauflächen bei vorwiegend auf Hofnähe beschränkter Wiesennutzung nur geringe Biotopwerte auf. Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente als Graben, Hecke oder Baumreihe ausgebildet. Sie prägen die Landschaft und bieten neben dem Feldgehölzrest am Nordring Rückzugsräume für Flora und Fauna, welche die intensiv genutzten Bereiche nur eingeschränkt bieten.

Folgende Konfliktschwerpunkte entstehen:

- Versiegelung von Boden und Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren
- Eingriff in landschaftsbildprägende Strukturen wie Baumreihen und Hecken

- Störung tradierter Routen für flugmobile Arten

Mit folgenden Maßnahmen wird das Eingriffspotenzial gemindert oder ausgeglichen:

- standortgerechte Strauchpflanzung im Besonderen in Knotenpunktbereichen
- straßenbegleitende Hochstammpflanzungen zur Schaffung eines neuen vernetzenden Elementes und zur Neugliederung des Landschaftsbildes
- Schaffung einer Überflughilfe für streng geschützte Arten (Artenschutzgutachten 2013)
- Entwicklung weiterer Grünlandbereiche

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach erfolgreicher Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein Ausgleich der Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter zu erwarten ist. Darüber hinaus sind die positiven Effekte durch die Entlastung der innerörtlichen Lage bei dem Schutzgut Mensch und die mögliche Aufwertung der innerstädtischen Aufenthaltsqualitäten zu berücksichtigen.